

Der Einfluss Europas auf das deutsche Bauordnungsrecht

Eurocodes, Bauregellisten und Zulassungen

Deutscher Mauerwerkskongress
20. Januar 2016 in Darmstadt

Gerhard Breitschaft

Europa



Bauproduktenverordnung
(Verordnung (EU) Nr. 305/2011)
EU-BauPVO

16 Bundesländer



16 Landesbauordnungen, die sich
an einer Musterbauordnung (MBO)
orientieren.



Europa

Art. 1 EU-BauPVO

Diese Verordnung legt Bedingungen für das **Inverkehrbringen von Bauprodukten** oder ihre **Bereitstellung auf dem Markt** durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest.



16 Bundesländer

§ 3, Abs. 1 MBO

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche **Sicherheit** und Ordnung, insbesondere **Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen**, nicht gefährdet werden.

Art. 8 Allgemeine Grundsätze und Verwendung der CE-Kennzeichnung

(2) [...]

(3) Für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird oder für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, ist die **CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung**, die die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung **in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale, die von dieser harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung erfasst sind**, bescheinigt. [...]

- (1) ...
- (2) **Bauprodukte und Bauarten** dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.
- (3) [...]

→ Auflistung in der Bauregelliste

Hier entsteht der Konflikt mit dem europäischen Recht.

- (3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als **Technische Baubestimmungen** eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. [...] Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen [...] erfüllt werden. [...]
- Auflistung in den Listen der Technischen Baubestimmungen (MLTB bzw. LTB)
 - Hier werden z.B. auch die Eurocodes in Deutschland verbindlich gemacht.

- Für Bauprodukte und Bausätze sind die harmonisierten Europäischen Normen (hEN) verbindlich zu beachten.
→ CE-Kennzeichnung gemäß **EU-BauPVO**; entgegenstehende nationale Produktregeln sind zurückzuziehen
- Produkte, die nur nationalen oder nicht harmonisierten europäischen Normen entsprechen, bleiben von der EU-BauPVO unberührt.
→ Übereinstimmungsnachweis gemäß Bauregelliste A
- Für die Sicherheit der **Bauwerke** sind die **Mitgliedstaaten verantwortlich**. Die Verwendung oder das Zusammenwirken verschiedener Produkte oder deren Einbau in ein Gebäude werden in nationalen oder europäischen Verwendungs-, Ausführungs- oder Bemessungsnormen geregelt. Die europäischen Bemessungsnormen (z.B. Eurocodes) sind europarechtlich nicht verbindlich.

Die wichtigsten Teile der Eurocodes sind in Deutschland bauaufsichtlich eingeführt.

Im Mauerwerksbau sind die vier Teile des Eurocodes 6

DIN EN 1996-1-1 Allgemeine Regeln

DIN EN 1996-1-2 Brandschutz

DIN EN 1996-2 Baustoffe und Ausführung

DIN EN 1996-3 Vereinfachte Berechnung

mit den zugehörigen Nationalen Anhängen

DIN EN 1996-1-1/NA, DIN EN 1996-1-2/NA, DIN EN 1996-2/NA,
DIN EN 1996-3/NA

mit Ausnahme von Niedersachsen bauaufsichtlich eingeführt.

DIN 1053 darf nicht mehr alternativ angewendet werden.

Eine Menge Papier



Quelle: DIBt, Berlin

- EN 1990 (Eurocode 0) „Grundlagen“, 1 Teil, 112 Seiten
 - EN 1991, Eurocode 1, „Einwirkungen“, 10 Teile, 740 Seiten
 - EN 1992, Eurocode 2, „Betonbau“, 4 Teile, 486 Seiten
 - EN 1993, Eurocode 3, „Stahlbau“, 20 Teile, 1474 Seiten
 - EN 1994, Eurocode 4, „Verbundbau“, 3 Teile, 338 Seiten
 - EN 1995, Eurocode 5, „Holzbau“, 3 Teile, 264 Seiten
 - EN 1996, Eurocode 6, „Mauerwerksbau“, 4 Teile, 280 Seiten
 - EN 1997, Eurocode 7, „Geotechnik“, 2 Teile, 366 Seiten
 - EN 1998, Eurocode 8, „Erdbeben“, 6 Teile, 603 Seiten
 - EN 1999, Eurocode 9, „Aluminiumbau“, 5 Teile, 603 Seiten
- Erarbeitet von CEN, herausgegeben im DIN als DIN EN

Σ **58 Teile, 5263 Seiten**
(ohne Nationale Anhänge)

Vollständige Harmonisierung?

Insgesamt ca. 1500 national zu bestimmende Parameter (NDP)

- 24 % bei Eurocode 1,
- 15 % bei Eurocode 2 und
- 28 % bei Eurocode 3



Quelle: jill111, Pixabay



Quelle: Unsplash, Pixabay

Viele der NDP und die vielen Alternativen bei der Berechnung, welche die Codes aufblähen, sind in mangelnder Harmonisierung begründet. (Deutschland hat hierzu einiges beigetragen.)

Eurocodes

Planern wird ein in Europa einheitliches Bemessen von Bauwerken ermöglicht:

- in ganz Europa abgestimmt,
- technisch aktuell,
- alle wesentlichen Bauarten umfassend.

Das beste zurzeit verfügbare Normenwerk



Problem:

Es gibt harmonisierte europäische Bauprodukte, die in bestimmten Einbausituationen nicht in jedem Mitgliedstaat alle Anforderungen an ein sicheres Bauwerk erfüllen.

Oder: Bei der Erarbeitung einiger Produktnormen wurde nicht an alle Einbausituationen in allen Mitgliedstaaten gedacht oder diese konnten nicht durchgesetzt werden.

- Die Gebäudeeigenschaften sind direkt von den Produkteigenschaften abhängig.
 - Das erste ist das eigentliche Schutzziel und liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.
 - Das zweite dürfte eigentlich nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten geregelt werden.

Fehlende Produkteigenschaften oder unvollständig harmonisierte Produktnormen werden in Deutschland derzeit noch durch sog. **Restregeln** (Normen, Zulassungen oder Anlagen in den Bauregellisten) ergänzt.

Sind nur Hinweise, Erläuterungen oder Einschränkungen für die Verwendung oder für den Einbau in ein Bauwerk oder für die Bemessung erforderlich, so sind diese in **Verwendungsregeln, Anwendungsregeln oder Bemessungsregeln** zu finden (Normen, Zulassungen oder Anlagen zur Liste der technischen Baubestimmungen).

Alle Normenmängel werden der Europäischen Kommission seit Jahren in einer regelmäßig aktualisierten Liste zur Behandlung in der „Queries Group“ des *Ständigen Ausschusses für das Bauwesen* übergeben.

Das Urteil des EuGH



Quelle: succo, Pixabay

Das Urteil des EuGH vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13)

- Erstellung harmonisierter Normen für Bauprodukte, die aus der Sicht der deutschen Bauaufsicht „lückenhaft“ sind, die also nicht alle Anforderungen befriedigen, welche in Deutschland an solche Produkte gestellt werden.
- In der Reaktion haben die deutschen Behörden nationale Zusatzanforderungen festgelegt (z.B. in Bauregelliste B Teil 1), und diese in Deutschland verbindlich gemacht.

Urteil: Deutschland verstößt mit seinen nationalen Nachregelungen (für drei Produkte) gegen europäisches Recht (Bauproduktenrichtlinie, BPR).

Deutschland hätte die europäischen Verfahren zur Verbesserung oder Verhinderung mangelhafter Normen nutzen müssen (Art. 5.1 der BPR).

Auslegungen und Folgen des Urteils

- Diskussionen innerhalb der Länderbehörden,
Diskussionen mit dem Bund (BMUB),
Diskussionen mit der Europäischen Kommission
- Übertragung auf alle anderen nachgeregelten Produkte und auf die Bauproduktenverordnung
- Das nationale System soll so geändert werden, dass es europarechtskonform ist
- Die Sicherheit der Gebäude soll im Wesentlichen auf dem derzeitigen Niveau erhalten bleiben
- Weitere EuGH-Verfahren sollen möglichst vermieden werden

- Deutschland hat der Europäischen Kommission beabsichtigte Maßnahmen zur Umstellung und Anpassung des deutschen Bauordnungsrechts mitgeteilt (nach vorheriger Abstimmung und Auslotung in verschiedenen Schreiben auf unterschiedlichen Ebenen).
- Die Folgen – u.a. für die Zulassungen – hat das DIBt am 13. April 2015 nach Absprache mit den Ländern in einer Stellungnahme veröffentlicht.
- Öffentliche Anhörung zum Entwurf einer neuen Musterbauordnung am 13.11.2015 im DIBt.
- Aktualisierung der Stellungnahme des DIBt zum EuGH-Urteil im Einvernehmen mit den Ländern am 18.12.2015.

Von den Ländern vorgeschlagene Maßnahmen (1/2)

- Anlagen der BRL B Teil 1 für die drei vom Urteil betroffenen Bauprodukte wurden außer Vollzug gesetzt.
- Im **Juli 2015** letztmalige Änderung der BRL B Teil 1 mit Streichung der bauaufsichtlich entbehrlichen Forderungen (konsolidierte Fassung im Oktober 2015).
- Bis **Ende Januar 2016** können noch Anträge auf abZ im Bereich harmonisierter Normen gestellt werden.
- Im **Oktober 2016** Aufhebung der BRL B Teil 1 und anderer Nachregelungen.
- Möglichst* im **Oktober 2016** Anpassung der Bauordnungen der Länder mit Veröffentlichung einer Verwaltungsvorschrift, die alle bauwerksbezogenen Anforderungen enthalten soll.

*Hängt vom Gesetzgebungsverfahren in den Ländern ab, eventuell sind weitere Übergangslösungen erforderlich.

Von den Ländern vorgeschlagene Maßnahmen (2/2)

- Möglichst* im **Oktober 2016** Wegfall des Ü-Zeichens für CE-gekennzeichnete Bauprodukte
- Parallel dazu: verstärkte Mitarbeit in der Normung
- Nutzung des Verfahrens nach Art. 18 der EU-BauPVO gegen mangelhafte hEN

*Hängt vom Gesetzgebungsverfahren in den Ländern ab, eventuell sind weitere Übergangslösungen erforderlich.

- **abZ**, die **Produktleistungen von harmonisierten Produkten** beschreiben, können nicht mehr erteilt werden, sobald die Anlagen der BRL B T 1, die sie fordern, zurückgezogen werden. Es fehlt dann aus juristischer Sicht die Rechtsgrundlage.
- „Freiwillige“ allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen soll es nicht geben, was mit der Rechtsnatur einer behördlichen Zulassung begründet wird.
- Für Produktleistungen zusätzlich zur hEN bleibt dann noch die „freiwillige“ **ETA**.
- Möglicherweise können sich andere freiwillige Nachweise etablieren (**aber welche, von wem und wann?**).
- Ein **Verwendungsverbot** für CE-gekennzeichnete Produkte soll möglich sein, wenn sich mit diesen Produkten die nationalen Bauwerksanforderungen nicht erfüllen lassen.

- Der nicht harmonisierte Bereich ist nicht betroffen.
- Hier werden nach wie vor allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (und abP und ZiE) für **Produktleistungen** verlangt und erteilt werden, solange keine Normen vorliegen.
- Die Abgrenzung zum harmonisierten Bereich wird aber im Einzelfall schwierig sein.

Anwendungszulassungen oder Bauartgenehmigungen

- Nachweise, die den Zusammenbau von Bauprodukten zu Bauwerken, die Bemessung oder den Einbau betreffen, sollen weiterhin durch das DIBt erteilt werden können. Sie werden künftig nicht mehr „Anwendungszulassung“ sondern „Bauartgenehmigung“ heißen.
- Dabei wird nicht unterschieden, ob harmonisierte Produkte oder rein nationale Produkte zu einem Bauwerk zusammengefügt werden.
- Ein zu konkreter **Produktbezug** in der Anwendungsregel wird teilweise (z.B. von der Europäischen Kommission) noch als **Handelshemmnis** gesehen. Wenn solche Regeln bei innovativen Produkten erforderlich sind, gibt es außerhalb der Normung keine europäische Lösung, weil die ETA auf Bestreben der Kommission keine Anwendungsregeln enthalten darf.

Zeitraum bis zum 31.1.2016 (Annahmeschluss für abZ im Bereich von hEN):

- Bis dahin können noch Zulassungen im Bereich von hEN beantragt werden, die in der BRL B Teil 1 gelistet sind.
Maximale Geltungsdauer bis 13.4.2020.
- Es ist fraglich, ob alle beantragten Zulassungen noch bis zum 15.10.2016 erteilt werden können.

Zeitraum nach dem 15.10.2016 (Rückzug der BRL B T 1):

- Danach wird es nicht mehr möglich sein, abZ im Bereich von hEN zu erteilen.
- Die dann noch gültigen Zulassungen werden von den Bauaufsichtsbehörden als freiwilliger technischer Nachweis zur Bestätigung nicht harmonisierter Produkteigenschaften anerkannt.
- Das Ü-Zeichen darf wahrscheinlich nicht mehr auf CE-gekennzeichneten Produkten angebracht werden.

Derzeitige Zulassungen von Mauerwerk

- Hier werden Eigenschaften der Hochlochziegel, Eigenschaften des Mörtels und die Bemessung der Standsicherheit, des Wärmeschutzes und des Brandschutzes sowie die Ausführung geregelt.
- Es gibt die harmonisierten Produktnormen EN 771-1 für Mauerziegel und EN 998-2 für Mauermörtel.
- Die Zulassungen ergänzen Produkteigenschaften, die nicht von diesen hEN erfasst sind.
- Bei den Mauersteinen ist es der Feuchteumrechnungsfaktor F_m in Abhängigkeit des Absorptionsfeuchtegehalts $u_{m,80}$, der zu einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit führt.
- Beim Mörtel werden Druckfestigkeit, Verbundfestigkeit, Verformungsverhalten und ggf. Wärmeleitfähigkeit „nachgeregelt“.

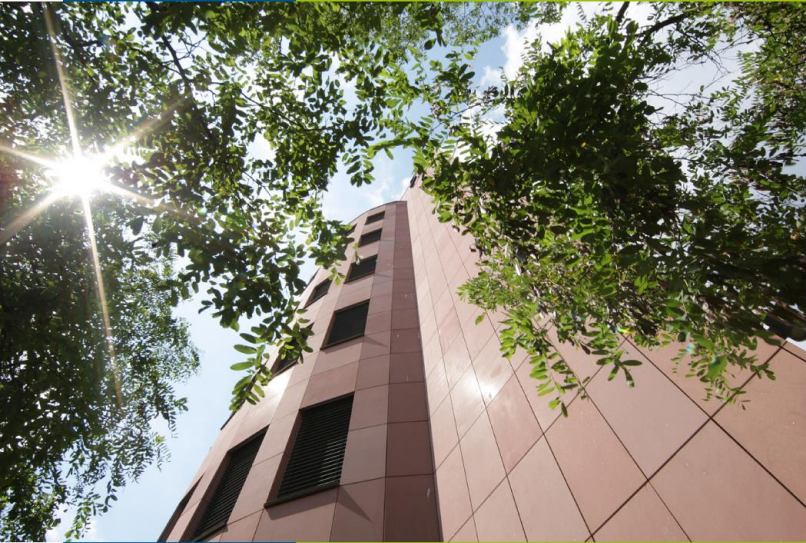
Zukünftige Zulassungen

- Bezüglich der Produkteigenschaften werden also Produkte nach harmonisierten Normen nachgeregelt, was aus europarechtlicher Sicht zukünftig in einer abZ nicht mehr möglich sein wird.
- Der Feuchteumrechnungsfaktor F_m wäre dann nach DIN 4108-4 mit 1,13 statt 1,05 anzusetzen, was eine Verschlechterung des Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit bedeutet.
- Beim Mörtel ergäbe sich ohne Verweis auf die Restnorm DIN V 18580 aufgrund der Anwendungsnorm DIN V 20000-412 eine unwirtschaftlichere Bemessung nach Eurocode 6.
- Die Bemessungs- und Ausführungsvorschriften können aber erhalten werden → Bauartgenehmigungen

Lösungsmöglichkeiten für Mauerwerk

- Europäische Technische Bewertungen, ETA, können eine Lösung für fehlende Produkteigenschaften sein.
- Freiwillige Nachweise fehlender Produkteigenschaften (durch wen und wann?)
- Verschiedene Normen müssen angepasst und überarbeitet werden, z.B. EN 771, EN 998-2, DIN 4108, EN 1745, DIN EN 1996/NA, DIN V 20000-412
- Überführung von Produktanforderungen in Bauwerksanforderungen
- Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Ausführungsvorschriften für Gebäudeteile

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Autor der Präsentation
Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft

DIBt Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 B
D-10829 Berlin
Phone: +49 30 78730-211
Fax: +49 30 78730-11 211
Email: gbr@dibt.de

www.dibt.de